

# Integrierte Gesamtschule Hannover - Linden



**Schule im Stadtteil**

Am Lindener Berge 11  
**30449 Hannover-Linden**  
Tel . 168-45602  
Fax: 168-45759  
Jörg Ilsemann



Umweltschule in Europa



Schule im Internet  
[www.igs-linden.de](http://www.igs-linden.de)

**Arbeitsgruppe GSE**

Jörg Ilsemann  
dienstl.: Tel. 168-42933  
e-mail: [Joerg.Ilsemann@freenet.de](mailto:Joerg.Ilsemann@freenet.de)  
24. August 2004

An alle Elternvertreter der IGS Hannover-Linden  
an den Förderverein der IGS Hannover-Linden  
an die Schulleitung der IGS Hannover-Linden  
an alle Kolleginnen und Kollegen

## Einladung

zur

### Gründungsversammlung des Fördervereins IGSolar Linden

Termin:	31. August 2004
Zeit:	17. <sup>00</sup> Uhr
Raum:	N 2 (NW-Bereich)
Protokoll:	Jörg Ilsemann
Tagesordnung:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Feststellung der Anwesenheit</li><li>1.1. Protokollant(in)</li><li>1.2. ggf. Änderung der Tagesordnung</li><li><b>3. Beschluss der Satzung</b></li><li><b>4. Wahl des Vorstandes<sup>1</sup></b></li><li><b>5. Verschiedenes</b></li></ol>

---

<sup>1</sup> Zum Vorstand gehören laut Satzungsentwurf Erste(r) Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schatzmeister(in), Stellvertreter(in) des Schatzmeisters.

# **Satzung des Solarfördervereins IGSolar Linden**

## **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „IGSolar Linden“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zwecke des Vereins**

(1) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
- die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Integrierten Gesamtschule Linden im Bereich der Umweltpädagogik.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere mit den folgenden Maßnahmen verwirklicht:

Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und hier vor allem der Betrieb einer eigenen Photovoltaikanlage zu Demonstrations- und pädagogischen Zwecken. Hierfür werden z.B. Fördermittel und Kredite beschafft.

Hinzu kommt die Förderung des Umweltschutzgedankens in der Schulgemeinschaft der IGS Linden und seiner örtlichen Umgebung. Hierbei soll die Bevölkerung angeregt werden, ähnliche Anlagen zu betreiben. Dies geschieht beispielsweise durch Informationsveranstaltungen oder Informationsbroschüren und durch Darstellung in Medien.

Die oben genannten Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. durch Ausgabe von Anleihen, aus Spenden oder Überschüssen aus der Stromeinspeisung. Der Verein ist insofern ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Ablehnung kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam wird, durch Tod oder Ausschluss. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand, bei Ablehnung kann das Mitglied hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

Der Verein IGSolar Linden erhebt keine Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus

- a) Spenden
- b) Ausgabe von Anleihen
- c) öffentlichen Förderprogrammen und –maßnahmen
- d) besonderen Zuwendungen (auch Sachzuwendungen) einzelner Mitglieder oder Dritter
- e) Einnahmen im Rahmen seiner Zielverfolgung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Er besteht aus dem ersten, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinn der Satzung.

2. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzulegen. Der Bericht soll, bevor über ihn die Mitgliederversammlung beschließt, von zwei Mitgliedern des Vereins geprüft und mit deren Stellungnahme versehen werden.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, legt die allgemeinen Richtlinien des Vereins fest, wählt den Vorstand, entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, nimmt Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, wählt die Rechnungsprüfer und erteilt Entlastung.
3. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung ist im Einladungsschreiben bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen an den Förderverein der IGS Linden e.V. zu übertragen.

Vorstehende Satzung wurde am 31. August 2004 in Hannover von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Hannover, den 31. August 2004